

VERORDNUNG (EG) Nr. 2903/94 DER KOMMISSION
vom 29. November 1994
zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
 insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls
 Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den
 Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das
 Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
 vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
 Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽²⁾,
 zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
 Nr. 1554/93 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
 Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EG)
 Nr. 2141/94 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EG) Nr. 2826/94 ⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2141/94
 genannten Vorschriften und Durchführungsbestim-

mungen auf die Unterlagen, über die die Kommission
 gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit
 geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Artikel 1
 dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG)
 Nr. 2169/81 genannte, für nicht entkörnte Baumwolle zu
 gewährende Beihilfe wird auf 49,350 ECU/100 kg festge-
 setzt.

(2) Der Beihilfebetrug wird jedoch mit Wirkung vom
 30. November 1994 ersetzt, um den an der Regelung der
 garantierten Höchstmengen vorzunehmenden Ände-
 rungen Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 228 vom 1. 9. 1994, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 296 vom 17. 11. 1994, S. 37.